

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---



	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

Satzung

der

St. Sebastianus

Schützenbruderschaft

Eil e.V.

von 1908

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

Hiermit wird die

*Satzung
der St. Sebastianus
Schützenbruderschaft
Eil e.V. von 1908*

in neuer Form als Neudruck veröffentlicht.

Der Inhalt ist unverändert zur gültigen Satzung.

Köln, 10.01.2014

Für die Richtigkeit der Abschrift

der geschäftsführende Vorstand der Schützenbruderschaft Eil

im Original ger.

Michael Schmitz
(1. Brudermeister)

Markus Lüsgen
(2. Brudermeister)

Erwin Bäuml
(1. Kassierer)

Eckehard Backhausen
(1. Geschäftsführer)

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Köln unter der Nr. 5171 und hat seinen Sitz in Köln-Eil.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von männlichen Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 5171) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels,
 - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
 - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum,
 - f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen
 - a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
 - b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,
 - c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen,
 - d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung karitativer Aktionen.

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können männliche Personen christlichen Glaubens werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten. Folgende Mitgliedsarten werden unterschieden:
 - a) Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Fördernde Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme der aktiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Schüler- und Jungschützen lediglich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung männlicher Personen christlichen Glaubens. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Die Ausschussentscheidung muss dem Mitglied per Einwurfschreiben zugestellt werden. Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht innerhalb von zwei Wochen, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde beim ersten Brudermeister oder seinem Stellvertreter Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch wird von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das betroffene Mitglied auch das Recht, unter Ausschluss

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der aktiven Mitgliedschaft

1. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen, wobei die Beitragszahlung innerhalb des ersten Quartals erfolgen soll. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden.
2. Jedes aktive Mitglied
 - a) ab dem vollendeten 24. Lebensjahr,
 - b) welches das 21. Lebensjahr vollendet hat und auf eigenen Antrag an die Mitgliederversammlung, welchem mit Mehrheit zugestimmt werden muss, in die Schützenklasse gewechselt hat,
 - c) welches das 18. Lebensjahr vollendet und geheiratet hat,
 - d) welches die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Regeln erfüllt hat, hat nach zweijähriger und ununterbrochener vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, wobei für ehemalige Jungschützen eine vorangegangene drei jährige und ununterbrochener vollberechtigte Mitgliedschaft vorausgesetzt wird, um den Königsschuss ausführen zu dürfen. Das Königsvogelschießen findet grundsätzlich in Tracht statt. Nach erringen der Königswürde darf der Schütze erst nach drei jähriger Pause erneut den Königsschuss ausführen. Nach erringen der Prinzenwürde darf der Jungschütze erst nach ein jähriger Pause erneut den Prinzenschuss oder Königsschuss

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

ausführen. Die Würde des Schülerprinzen darf ohne Unterbrechung errungen werden. Die Pflicht des Königs ist es, den Verein zu repräsentieren und die des Prinzen ihn dabei zu unterstützen. Der amtierende König lädt alle Mitglieder zum traditionellen Eintopfessen (Erbsensuppe mit Hämchen) ein.

3. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei es erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt ist.
4. Jedes aktive Mitglied, welches das 65. Lebensjahr vollendet hat und bereits zehn Jahre durchgehend aktives Mitglied war, kann sich vom Beitrag befreien lassen.

§ 5a Rechte und Pflichten aus der fördernden Mitgliedschaft

1. Jedes fördernde Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Eine Beitragsbefreiung, wie diese bei der aktiven Mitgliedschaft erlaubt ist, ist nicht möglich.
2. Jedes fördernde Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und diese beratend zu unterstützen, jedoch ist es nicht stimmberechtigt.

§ 6 Schüler- und Jungschützen

Schüler ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden in der Schülerschützenabteilung zusammengefasst. Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in der Jungschützenabteilung zusammengefasst. Führungskräfte der Schüler- und Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt und folglich von ihren Beitragspflichten befreit werden, wenn diese Befreiung beim Vorstand beantragt wird. Die Rechte des Ehrenmitglieds bleiben unberührt.

§ 8 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der gesetzliche und erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Bruderschaft ist die Mitgliederversammlung. Viermal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

vom ersten Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem ersten Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Wahl des Vorstandes, wobei die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der erste Brudermeister, der erste Geschäftsführer, der erste Kassierer, der erste Schießmeister, der erste Jungschützenmeister, der Hauswart und der erste Fahnenträger werden zu jedem geraden Jahr neu gewählt. Der zweite Brudermeister, der zweite Geschäftsführer, der zweite Kassierer, der zweite Schießmeister und der zweite Jungschützenmeister werden zu jedem ungeraden Jahr neu gewählt.
2. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
4. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Festsetzen der Regeln zum Königsschuss
8. Festlegung der Jahresveranstaltungen
9. die Änderung der Satzung und
10. die Auflösung der Bruderschaft.

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

§ 11 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft sind die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung entscheiden soll, nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, welche in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer drei Viertel Stimmenmehrheit.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a) dem 1. und 2. Brudermeister,
- b) dem 1. Geschäftsführer und
- c) dem 1. Kassierer.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

§12a Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem 2. Geschäftsführer,
- b) dem 2. Kassierer,
- c) dem 1. und 2. Schießmeister,
- d) dem 1. und 2. Jungschützenmeister, wobei diese nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,
- e) dem Hauswart,
- f) dem Fahnenträger,
- g) dem amtierenden König und
als geistlicher Präses der Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe oder ein von ihm zu benennender Geistlicher.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Aufstellung eines Haushaltsplans,
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
5. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom ersten Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem ersten Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist berechtigt alle notwendigen Instandhaltungsaufwendungen des Schützenhaus Eil ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung auszuüben, soweit diese nicht den ursprünglichen Zustand des Schützenhaus Eil verändern. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt über das Vereinsvermögen im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes zu verfügen, wenn diese Aufwendungen zum Wohle des Vereins geltend gemacht werden.

§ 13a Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes

1. Erster und zweiter Brudermeister:

Der erste Brudermeister ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen. Der zweite Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

2. Erster und zweiter Geschäftsführer:

Dem ersten Geschäftsführer obliegt das Schriftwesen und Geschäftswesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen. Dem zweiten Geschäftsführer obliegen alle Aufgaben, die bei der Vermietung des Schützenhauses anfallen. Er organisiert die Arbeitsabläufe auf Veranstaltungen und pflegt eine Anwe-

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

senheitsliste zu den teilnehmenden Personen an externen Festzügen sowie Krönungsbällen.

3. Erster und zweiter Kassierer:

Der erste Kassierer ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die von einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst in einem Banksafe zu bewahren. Der zweite Kassierer ist für die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge und des Schützenfestes zuständig.

4. Erster und zweiter Schießmeister:

Die Schießmeister organisieren das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und tragen hierfür (unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes) die gesetzliche Verantwortung. Ihnen obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Sie tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihnen verwaltet. Zum Schießmeister kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

5. Erster und zweiter Jungschützenmeister:

Die Jungschützenmeister organisieren und führen die Schüler- und Jungschützen der Schützenbruderschaft. Sie tragen hier die Verantwortung und vertreten deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversamm-

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

lung. Sie sind verantwortlich für die Organisation der traditionellen Jungschützenfahrt.

6. Der Präses:

Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 14 Kassenprüfer

Die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögenanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre neu zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist.

§ 16 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen am Patronatsfest und der Kranzniederlegung am Ehrenmal an der Katholischen Kirche St. Michael, Bergerstr. 168 in 51145 Köln, teil.

§ 17 Schützenbrauchtum

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Vogelschießen. Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 18 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Tracht unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 19 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 20 Auflösung der Schützenbruderschaft

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie die der aufgelösten Schützen-

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

bruderschaft, sind diesen die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, zu übergeben.

§ 21 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 22 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 23 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Ausgänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben

	<p>Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e.V.</p>	
---	---	---

weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. November 2008 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Änderungen der Vereinssatzung vom 21.05.2009 inbegriffen.

Für die Übereinstimmung mit dem Original

im Original ges.

Köln, den 10.01.2014

Michael Schmitz
1. Brudermeister

Markus Lüsgen
2. Brudermeister

Eckehard Backhausen
1. Geschäftsführer

Erwin Bäuml
1. Kassierer